



Amtsbblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsbblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. März 2011

Nr. 10

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2011 S. 145 – Haushaltssatzung; Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ für das Haushaltsjahr 2011 S. 146 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 147 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 147 – Aufgebote der

Sparkasse Bochum S. 147 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 148

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 148

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

152. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2011

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 17. 2. 2011

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1986 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ am 9. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	54 000,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54 000,- EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48 000,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	15 400,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	15 400,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisjahres nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnberg angezeigt worden. Eine Auslegung des Haushaltsplanes findet gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in analoger Anwendung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher

gez. Beckehoff

(322) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 145

153. Haushaltssatzung Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnberger Wald“ für das Haushaltsjahr 2011

Zweckverband Arnberg, 17. 2. 2011
Naturpark Arnberger Wald

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnberger Wald“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnberger Wald“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), § 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 380) und den §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 380), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Arnberger Wald“ am 7. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **262 489,- EUR**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **261 614,- EUR**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **262 489,- EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **262 489,- EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **205 886,- EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **254 607,- EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 48 721,- EUR für Investitionsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 5

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks „Arnberger Wald“ getragen.

Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfes.

Sämtliche Kosten für das Projekt „Sauerland Waldroute“ werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

Beträgt eine einzelne Investitionsmaßnahme mehr als 10 000,- EUR, so ist sie gesondert aufzuführen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Ursula Beckmann

Die Vorsitzende der Versammlung

(392) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 146

154. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Kreispolizeibehörde Unna Unna, 28. 2. 2011
VL 1

Der Polizeidienstausweis Nr. 0957601 des Polizeioberkommissars Theodor Beiske, ausgestellt am 27. 1. 2009 durch die Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD) NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Ulm

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

155. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigensfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 33 244 716, Aufgebotsfrist vom 1. 3. 2011 bis 1. 6. 2011.

Bad Berleburg, 1. 3. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

156. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 33 790 403

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 19. 1. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

157. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 360 517 486 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenurkunde Nr. 360 517 486 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 6. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparurkunde erfolgen wird.

A 16/11

Bochum, 24. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

158. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar/Plus) Nr. 312 611 643 sowie der Sparkassenbücher Nr. 312 222 706 und Nr. 312 507 718 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenurkunde Nr. 312 611 643 sowie der Sparkassenbücher Nrn. 312 222 706 und 312 507 718 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 6. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparurkunde und der Sparkassenbücher erfolgen wird.

A 17/11

Bochum, 24. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

159. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 4. 11. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 310 154 422 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 310 154 422 wird für kraftlos erklärt.

C 39/10

Bochum, 21. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

160. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 4. 11. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 425 616 190 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 425 616 190 wird für kraftlos erklärt.

K 38/10

Bochum, 21. 2. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

161. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 053 240 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 6. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 1. 3. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 147

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2009, hat die Auflösung des Vereins „Aroma e. V./Hagen“, Althagenstraße 3, 58097 Hagen beschlossen.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Daniele Ciotta, Lenaustraße 7 a, 58089 Hagen.

Der Gläubiger wurde zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator aufgefordert. (37)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.